Amtsblatt
für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 14 **Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 26.09.2007** **Nummer 12**

Inhaltsverzeichnis:
Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1: Beschlüsse der 6. SVV vom 19.09.2007
Seite 2-3 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2007
Seite 3: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn - und Feiertagen aus besonderem Anlass
Seite 3-6: Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda
Seite 7: Aufhebungssatzung zur Entgeltordnung für die Ausleihe von Kostümen und Requisiten aus den Beständen der Stadt Bad Liebenwerda
Seite 7: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda und die öffentliche Auslegung im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Bau GB
Seite 7: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan „Hotelanlage Bieligkhof“ Fischergasse in Bad Liebenwerda über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB
Seite 8: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Kröbeln

Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Bauausschuss findet am Dienstag, den 02.10.2007 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.09.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

-öffentlich-

Beschluss-Nr.: 04/49/07 - Antrag auf Refinanzierung der Kita „Kinder vom Mühlenhof“
Dem Antrag des Vereins Mühlenhof e. V. auf Refinanzierung der Kita „Kinder vom Mühlenhof“ wird zum 01.01.2008 entsprochen. Die Aufnahme der Kita „Kinder vom Mühlenhof“ in den Bedarfsplan des Landkreises wird befürwortet.

Beschluss-Nr.: 04/50/07 - Unterstützung beantragter Ortsteilfeste
Zur Unterstützung der Ausrichtung folgender Veranstaltungen der Kultur- und Heimatpflege mit überregionaler Bedeutung stellt die Stadt Bad Liebenwerda für 2008 folgende Zuschüsse zur Verfügung:

Stadtfest 777 Jahre Liebenwerda am 23. und 24.05.2008	4.000,00 Euro
Reit- und Springturnier der Kurstadt in Dobra	1.000,00 Euro
Männergesangsverein Dobra 1848 e. V. 160 Jahre	1.000,00 Euro
Waldbadfest in Zeischa	500,00 Euro
Pferde- und Bauernmarkt in Thalberg	500,00 Euro
Naturparkfest im OT Maasdorf	500,00 Euro
FC Bad Liebenwerda e. V. 100 Jahre Fußballclub	1.000,00 Euro
Kirchengemeinde Bad Liebenwerda	1.000,00 Euro
Lauf und Walking e. V. für den „30. Elsterlauf“	500,00 Euro

Beschluss-Nr.: 04/51/07 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2007
1. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2007 mit den Anlagen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Das fortgeschriebene Investitionsprogramm in der vorliegenden Fassung für die Jahre 2006- 2010 wird als Richtlinie beschlossen.

3. Der Finanzplan für die Jahre 2006- 2010 wird zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.: 04/52/07 - Zahlung von Zuschüssen an alle Fußball-Sportvereine zur Pflege und Bewirtschaftung der Sportplätze
Der Bürgermeister wird beauftragt, die fehlenden Pflege- und Bewirtschaftungsverträge mit den Vereinen abzuschließen, die vorgeschlagenen Zuschüsse in Höhe von 1.100 Euro sowie die über den Bauhof geplanten Reparaturkosten für Maschinen und Geräte in Höhe von 2.000 Euro im Haushalt 2008 einzustellen.

Beschluss-Nr.: 04/53/07 - Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn - und Feiertagen aus besonderem Anlass für das II. Halbjahr 2007
1. Die ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, in Fällen der kurzfristigen Beantragung durch Gewerbetreibende die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen zu erlassen. Der Stadtverordnetenversammlung ist in diesen Fällen die Ordnungsbehördliche Verordnung zur nachträglichen Bestätigung vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 04/54/07 - Beschluss der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda
Der vorliegende Entwurf der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird als Satzung beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/55/07 - Erneuerung / Aktualisierung der Vergaberichtlinie der Stadt Bad Liebenwerda
1. Die Vergaberichtlinie für die Stadt Bad Liebenwerda wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Vergaberichtlinie ist zwingend für die Vergaben von öffentlichen Aufträgen für allgemeine Beschaffungen (Lieferung und Leistung) sowie Bauleistungen anzuwenden.

Beschluss-Nr.: 04/56/07- Rauchverbot in den Jugendklubs
In allen städtischen Jugendklubs der Stadt Bad Liebenwerda und ihrer Ortsteile gilt ab sofort ein striktes Rauchverbot.

Beschluss-Nr.: 04/57/07 - Übernahme von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (Standarderprobungsgesetz)
Der Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung nach § 5 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG) wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 04/58/07 - Übernahme von Aufgaben der Führerscheinstelle
Die Stadtverwaltung Bad Liebenwerda übernimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufgaben der Führerscheinstelle des Landkreises Elbe- Elster und zwar die Antragsannahme, die Überprüfung der Anträge auf Vollständigkeit und die Weiterleitung an das Straßenverkehrsamt zur weiteren Bearbeitung nicht und stimmt dem Antragsentwurf nicht zu.

Beschluss-Nr.: 04/59/07 - Mitgliedschaft der Stadt Bad Liebenwerda in der TUIV-AG Brandenburg (Technikunterstützte Informationsverarbeitung – Arbeitsgemeinschaft)
Die Stadt Bad Liebenwerda wird mit Wirkung zum 01.01.2008 Mitglied in der TUIV- AG Brandenburg.

Beschluss-Nr.: 04/60/07 - Aufhebungssatzung zur Entgeltordnung für die Ausleihe von Kostümen und Requisiten aus den Beständen der Stadt Bad Liebenwerda
Die Aufhebungssatzung zur Entgeltordnung für die Ausleihe von Kostümen und Requisiten aus den beständen der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/61/07 - Beschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Kröbeln
I. Beschluss über Bedenken und Anregungen
1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Kröbeln vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Abwägungsprotokoll
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

II. Satzungsbeschluss
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Festlegung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Kröbeln in der Fassung vom Juni 207 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1,2 und 3 BauGB als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die beschlossene Satzung auszufertigen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr.: 04/62/07 - Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda - Entwurfsbeschluss nach § 3.2 BauGB
Der Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Bad Liebenwerda, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung und Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung (Stand Juli 2007) gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr.: 04/63/07 - Beschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes „Hotelanlage Bieligkhof“ Fischergasse“ in Bad Liebenwerda – Entwurfsbeschluss nach § 3.2 BauGB
1. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Hotelanlage Bieligkhof“ Fischergasse in Bad Liebenwerda bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht mit Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung (Stand Juli 2007) gebilligt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr.: 04/64/07 - Bestellung des Bürgermeisters zum Standesbeamten
Der Bürgermeister der Stadt Bad Liebenwerda Herr Thomas Richter wird zum Standesbeamten bestellt.

- nichtöffentlich-
Beschluss-Nr.: 04/65/07 - Beschluss zur Vergabe über den Ausbau der Straße „Am Brunnenpark“ Bad Liebenwerda 1. BA
Die Empfehlung des Bauausschusses sowie die Erteilung des Auftrages des Bürgermeisters an den Bieter 3 wird bestätigt.

Beschluss-Nr.: 04/66/07 - Vertragskündigung
Der Beschluss Nr. 04/48/07 vom 25.07.07 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 04/67/07 - Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Nord
Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, das Grundstück zu verkaufen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg wird nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 werden

	erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamt des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme	224.800,00	0,00	11.875.400,00	12.100.200,00
in der Ausgabe	224.800,00	0,00	11.875.400,00	12.100.200,00
und				
2. im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme	395.700,00	0,00	3.576.900,00	3.972.600,00
in der Ausgabe	395.700,00	0,00	3.576.900,00	3.972.600,00

festgesetzt.

§ 2
Es werden neu festgesetzt:
1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher .....0.....EUR auf .....0.....EUR
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher .....0.....EUR auf .....0.....EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von bisher 1. 459.500 EUR auf 1. 459.500 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 1.900.000 EUR auf 1.900.000 EUR

§ 3
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

		gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1.	Grundsteuer		
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe		
	- Grundsteuer A	250	250
b)	für Grundstücke		
	- Grundsteuer B	380	380
2.	Gewerbesteuer	310	310

§ 4
Erlaß einer Nachtragssatzung § 79 GO
1. Als erheblich i.S.d. des § 79 (2), 1. GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 von Hundert des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 (2), 2. GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig i.S.d. §79 (3) GO gelten:
- Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 51.000 Euro betragen.
- Ausgaben für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Baumaßnahmen, wenn sie in voller Höhe durch Zuweisungen gedeckt werden.

In diesen Fällen können über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben - § 81 GO

1. Alle Mehrausgaben, die auf der Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind nicht als erheblich i.S.d. § 81 GO anzusehen, d.h. sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung.
   Gleiches gilt für Mehrausgaben, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Einnahmen und auf alle Ausgaben, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

2. Als erheblich i.S.d. § 81 GO gelten:
   a) Verwaltungshaushalt
   überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10 % des veranschlagten Haushaltsansatzes übersteigen, mindestens jedoch 10.200,00 Euro
   außerplanmäßige Ausgaben über 10.200,00 Euro

   b) Vermögenshaushalt
   überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10 % des Einzelansatzes übersteigen, mindestens jedoch 20.400,00 Euro
   außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall 20.400,00 Euro übersteigen.

Bad Liebenwerda, 19.09.2007

Thomas Richter
Bürgermeister

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan einschließlich Anlagen liegen während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann bei der Stadt Bad Liebenwerda, Mittelstraße 23, Zimmer 3 aus.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn - und Feiertagen aus besonderem Anlass

Nach Maßgabe der §§ 3 Abs.1 i.V.m. 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBL.I/06 Nr.15 S.158, GliederungsNr. 8050-1) hat die Stadt Bad Liebenwerda als Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.09.2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Offenhalten von Verkaufseinrichtungen

Abweichend von § 3 Abs.2 Nr.1 (BbgLöG) dürfen Verkaufseinrichtungen aus Anlass von besonderen Ereignissen im II. Halbjahr 2007 an nachfolgend aufgeführten Sonntagen geöffnet sein:

02.12.2007	13:00 – 20:00 Uhr
09.12.2007	13:00 – 20:00 Uhr
23.12.2007	13:00 – 20:00 Uhr

§ 2 Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen aufgrund dieser Verordnung ist der § 10 des BbgLöG sowie das Jugendschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz einzuhalten.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, 19.09.2007

Thomas Richter
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bad Liebenwerda (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. I S.398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I, S. 96) i.V.m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Neufassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 211) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBL. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung vom 19.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 49 a Abs. 1 BbgStrG) innerhalb geschlossener Ortslagen sind zu reinigen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Reinigungspflicht, soweit bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BbgStrG).

§ 2 Öffentliche Einrichtung, Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda betreibt zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes- Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit bebaute Grundstücke angrenzen, eine öffentliche Einrichtung (Anschlussgebiet).

(2) Im Anschlussgebiet nimmt die öffentliche Straßenreinigungseinrichtung die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich des Winterdienstes wahr, soweit nicht eine Übertragung gemäß § 4 erfolgt.

(3) Die Klassifizierung der Straßen ergibt sich aus dem Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Anlage).

(4) Die Reinigungspflichtigen im Anschlussgebiet sind zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungseinrichtung berechtigt und verpflichtet.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und Nebenanlagen, wobei der Reinigungszeitpunkt für Freitag und Sonnabend festgelegt wird. Ist der Freitag ein gesetzlicher Feiertag, so hat die Säuberung am Vortag zu erfolgen.
   Zu den Fahrbahnen gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltebuchten. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten sind.
   Die zu reinigende Fläche ergibt sich aus § 6.

(2) Die Fahrbahnen und Gehwege sind zu säubern und von Unkraut zu befreien.
   Die Einläufe der Straßenentwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Eis und Schnee frei zu halten. Sofern Straßen nicht staubfrei angelegt sind, ist bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßigen Staubentwicklungen zu sprengen.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung (siehe Anlage). Diese umfasst die Beräumung des Schnees auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege mit abstumpfenden Stoffen. Die Verwendung von schädlichen Chemikalien ist untersagt. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege, die Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Eine Gefährdung des Fahr- und Fußgängerverkehrs ist auszuschließen. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Um die Fahrbahnen und Gehwege und weitere Bereiche entsprechend Absatz 3 im Winterhalbjahr weitgehend gefahrlos befahren und begehen zu können, wird bestimmt, dass

- an Werktagen nach 21.00 Uhr gefallener Schnee oder eingetretene Eisglätte bis 7.00 Uhr des darauf folgenden Tages beseitigt sein muß,
- an Sonnabenden die Straßen ab 8.00 Uhr von Schnee und Glätte befreit sein müssen,
- an Sonnabenden nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder eingetretene Eisglätte bis 9.00 Uhr am Sonntag (analoges gilt für den Feiertag) beseitigt sein muß.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht nach § 3 wird für die Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen (Gehwege und Fahrbahnen) mit Ausnahme der Winterwartung auf den Fahrbahnen auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke (§ 5 Abs. 2) übertragen (§ 49 a Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG). An die Stelle des Eigentümers tritt bei einem Erbbaurecht der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes an die Stelle des Eigentümers.
Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt an die Stelle des Eigentümers der, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
Damit obliegt den Eigentümern/Erbbauberechtigten/Nutzern/tatsächlich die Sachherrschaftausübenden der erschlossenen Grundstücke an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen die Reinigung

- der Gehwege
- der Fahrbahnen sowie
- der weiteren in § 3 Absatz 1 genannten Flächen, mit Ausnahme der Haltestellenbuchten für öffentliche Verkehrsmittel.

Von der Reinigungspflicht ausgenommen ist die Winterwartung auf den Fahrbahnen. Es gilt jedoch folgende Ausnahmeregel:
Die Reinigungspflicht besteht nur dort auf den Fahrbahnen, wo die Winterwartung mittels Technik nicht gefahrlos erfolgen kann – siehe Anlage, Spalte 2

(2) Im übrigen obliegt die Reinigungspflicht der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung. Dies gilt auch für die Geh- und Radwege im Kurparkbereich.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 5 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist, unabhängig davon, ob das Grundstück unmittelbar an die öffentliche Straße angrenzt (Vorderlieger) oder mittelbar über die öffentliche Straße erschlossen wird (Hinterlieger). Eine Trennung des Grundstückes vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise, ist unbeachtlich, gleich, ob das Grundstück mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen dem Grundstück und der Straße liegt, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche erstreckt sich für die nach § 4 Reinigungspflichtigen auf den Teil der öffentlichen Straße, der durch:

a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie)
c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

(2) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teils.

(3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an einer öffentlichen Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Reinigungspflicht für jede dieser Straßen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht von Vorder- und Hinterliegern

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche.
Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen oder untereinander eine Vereinbarung über dieAufteilung der auf sie treffenden Arbeiten abschließen.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zur selben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung - Teil,- Winterwartung - , soweit die Reinigung nicht gem. § 4 Absatz 1 auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke übertragen wurde. Durch Gebühren werden 75 % der Winterdienstkosten gedeckt.

(2) Den verbleibenden Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung bzw. auf das schnee- und eisfrei Halten der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 9 Gebührenschuldner/ - pflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Besteht ein Erbbaurecht oder ein dingliches Nutzungsrecht für das Grundstück, so tritt der Berechtigte an die Stelle des Grundstückeigentümers.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte, Nutzer und die Sachherrschaftausübende haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseite ist die längste Ausdehnung des Grundstückes parallel zur reinigenden Straße. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach Absatz 1 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(3) Mehrfach erschlossene Grundstücke werden für jede Straße, an die sie angrenzen oder durch die sie mittelbar erschlossen werden mit der vollen Gebühr veranlagt.

(4) Auf Antrag kann eine Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen erfolgen, wenn das Grundstück eine derartig untypische Länge oder eine solche Lage aufweist, daß die Anwendung der satzungsmäßigen Regelungen zu von der Satzung nicht gewollten Ergebnissen führt.

§ 11 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen jährlich je Berechnungsmeter (Frontlänge) bei der Winterwartung für die Fahrbahnen der Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen = 0,31 Euro.

(2) Die Zugehörigkeit der Straßen zu den verschiedenen Straßenarten ergibt sich aus dem Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Anlage).

§ 12 Entstehen, Unterbrechung und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn des Winterdienstes folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Winterwartung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenanpassung vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.

(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen oder länger als 3 Monate eingeschränkt, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung / Einschränkung entfallende anteilige Gebühr bei der Berechnung der Gebühr für den nächsten Zeitraum angerechnet.

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt. Sie wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wird sie mit anderen Gemeindeabgaben zusammengefaßt, ist sie in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 14 Zuwiderhandlungen

(1) Unbeschadet der Sonderregelungen im Bundes- oder Landesrecht handelt ordnungswidrig, wer dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere,

a) der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht nachkommt
b) belästigende Staubentwicklungen nicht verhindert
c) Kehricht oder sonstige Abfälle nicht von den öffentlichen Straßen entfernt
d) Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft
e) Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt oder lagert
f) verbotene Materialien i.S. § 3 Absatz 3 verwendet.

(2) Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können mit Bußgeld nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitsgesetzes geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten / Anlage

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum *01.01.2007* in Kraft; § 11 Abs. 1 (neuer Gebührensatz) wird erst ab 01.01.2008 rechtswirksam.

(2) Die Anlage wird Bestandteil der Satzung.

Bad Liebenwerda, 19.09.2007

Thomas Richter
Bürgermeister

Anlage: Verzeichnis der zu reinigenden Straßen

1.1. Für den Gastro-Bereich

Wasserkocher	1
Kaffeemaschine	1
Espressomaschine	1
Mixer	1
Eisbereiter	1
Tischgrill	1
Fritteuse	1
Toaster	1
Waffeleisen	1
Grill	1
Pfannen	1
Kochtopf	1
Wok	1
Backofen	1
Mikrowelle	1
Kühlschrank	1
Gefrierschrank	1
Spülmaschine	1
Geschirrspülmaschine	1
Tischleuchte	1
Deckenleuchte	1
Wandleuchte	1
Stehleuchte	1
Lampe	1
Tisch	1
Stuhl	1
Bank	1
Hocker	1
Barhocker	1
Theke	1
Regal	1
Schrank	1
Kommode	1
Spiegel	1
Bilder	1
Vasen	1
Pflanzen	1
Teppich	1
Vorhänge	1
Jalousien	1
Markise	1
Sonnenschirm	1
Gartenmöbel	1
Liegestuhl	1
Sonnenliege	1
Grill	1
Feuerstelle	1
Gartenleuchte	1
Lampe	1
Pflanzen	1
Blumenkübel

Aufhebungssatzung
zur Entgeltordnung für die Ausleihe von Kostümen und Requisiten aus den Beständen der Stadt Bad Liebenwerda

Auf Grund der §§ 5 und 35 (2) Nr. 10 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) , i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I/99 S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 19.09.2007 folgende Aufhebungssatzung zur Entgeltordnung für die Ausleihe von Kostümen und Requisiten aus den Beständen der Stadt Bad Liebenwerda beschlossen:

§ 1 Aufhebung
Die Entgeltordnung für die Ausleihe von Kostümen und Requisiten aus den Beständen der Stadt Bad Liebenwerda, beschlossen am 08.09.2004 und veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda Nr. 14 vom 29.09.2004, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten
Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda in Kraft.

Bad Liebenwerda, 19.09.2007

Thomas Richter • Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda und die öffentliche Auslegung im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Bau GB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in der Sitzung am 19.09.2007 den Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die von der Änderung betroffenen Gemarkungen (Bad Liebenwerda Teilplan 1, Kosilenzien Teilplan 3, Kröbeln Teilplan 4, und Maasdorf Teilplan 6) sind im Teilübersichtsplan dargestellt. Der von der Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planteil + Begründung und Umweltbericht, umweltrelevanter Stellungnahmen) liegt

vom 05.10.2007 bis 06.11.2007

im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, während folgender Zeiten:

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 13.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Bad Liebenwerda schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 26.09.07

Thomas Richter
Bürgermeister

Teilplanübersicht

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan „Hotelanlage Bieligkhof“ Fischergasse in Bad Liebenwerda über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB

Mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Hotelanlage Bieligkhof“ Fischergasse in Bad Liebenwerda durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.11.2006 wurde die Einleitung des Aufstellungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan beschlossen. Um die Bürger in das Planverfahren zum Bebauungsplan „Hotelanlage Bieligkhof“ einzubeziehen, wird der Entwurf zum Bebauungsplan mit Begründung/Umweltbericht/ Eingriffsregelung einschließlich umweltrelevanter Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.
Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2007 wurde der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Die öffentliche Auslegung findet

vom 05.Oktober bis 06.November 2007

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda im Bauamt während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 13.00 Uhr

statt.
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 26.09.2007

Thomas Richter
Bürgermeister

Lageplan :

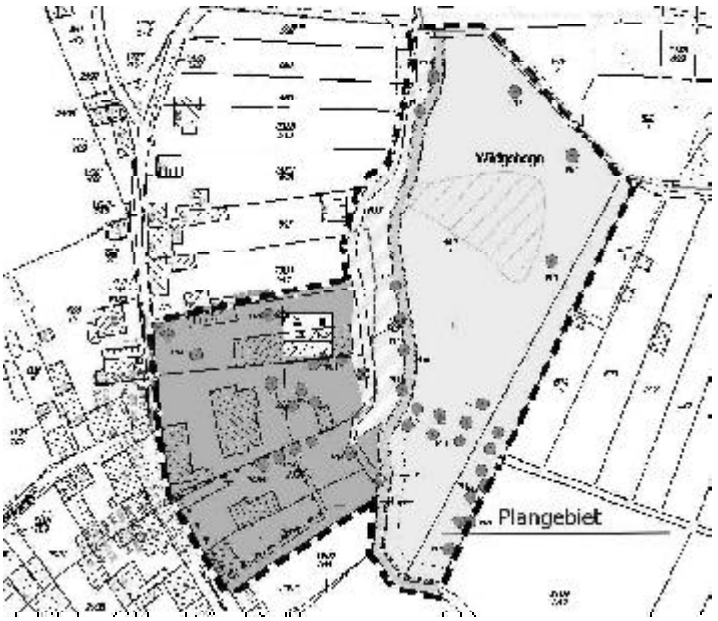

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Kröbeln

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer Sitzung am 19.09.2007 die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Kröbeln in der Fassung vom Juni 2007 als Satzung beschlossen.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Kröbeln tritt am Tag der Bekanntmachung, am 26.09.2007, in Kraft.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Kröbeln bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an während folgender Dienststunden

Montag	07.00	bis 12.00 Uhr	und 12.30	bis 15.30 Uhr
Dienstag	07.00	bis 12.00 Uhr	und 13.00	bis 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00	bis 12.00 Uhr	und 12.30	bis 15.30 Uhr
Donnerstag	07.00	bis 12.00 Uhr	und 12.30	bis 15.30 Uhr
Freitag	07.00	bis 13.00 Uhr		

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB.
Unbeachtlich werden
a) eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,

b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Liebenwerda, den 26.09.2007

Thomas Richter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:
Der vorstehende Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Kröbeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 26.09.2007

Thomas Richter
Bürgermeister

Impressum
Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.
Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: Regio Print Vertrieb GmbH, Straße der Jugend, 03042 Cottbus
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 10.10.07, Redaktionsschluss ist am Freitag, den 05.10.2007